

INTEGRATIVE FÖRDERUNG IN REGELSCHULEN



ZENTRUM
für **FÖRDERPÄDAGOGIK**
EUPEN | ELSENBORN | SANKT VITH



INTEGRATIVE FÖRDERUNG IN REGELSCHULEN

IN KOOPERATION MIT DEM ZFP

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. WAS IST INTEGRATION? DEFINITION UND GESCHICHTE

Integration bedeutet Leben, Lernen und Handeln von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regelschule. Sie unterstützt und fördert diese Schüler beim Erlernen von schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Fertigkeiten. Dabei werden die Besonderheiten und die individuellen Bedürfnisse eines jeden Kindes so weit wie möglich beachtet. Die Integration wird ab dem Kindergartenalter angeboten und in vielen Grund- und Sekundarschulen organisiert.

Gemäß den Zielsetzungen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit einer Beeinträchtigung wird das Ziel verfolgt, möglichst viele Menschen mit einer Beeinträchtigung im Regelschulwesen zu integrieren.

Die Entwicklung des Sonder- bzw. Förderschulwesens begann in den 1960er Jahren. Beeinträchtigte Kinder und Jugendliche konnten in der DG vom 3. bis zum 21. Lebensjahr in einer Sonderschule unterrichtet werden. Bereits Ende der 1980er Jahre wurden in der DG vereinzelt Schüler in Regelschulen integriert. Mitte der 1990er Jahre haben verschiedene Arbeitsgruppen sich intensiver mit dieser Thematik beschäftigt und Bedingungen und Regelungen zur Integration förderbedürftiger Kinder ausgearbeitet und geschaffen.

Zu Beginn wurden die Kinder in eine Förder- oder Sonderschule eingeschrieben, das entsprechende Stundenkapital aber gleichzeitig auch für das Stundenkapital der Regelschule berechnet. Diese doppelte Einschreibung wurde zu Beginn des neuen Jahrhunderts abgeschafft und die Kinder wurden nunmehr in die Regelschule eingeschrieben. Seitdem ist die Anzahl der Projekte rasant gestiegen.

Nach zweijähriger Vorbereitungszeit wurde im Januar 2007 eine neue Verfahrensweise eingeführt, dem zu Folge nur dann Integrationsstunden zugesprochen werden können, wenn vom PMS sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird.

Im Jahr 2009 ist das sogenannte Förderdekret in Kraft getreten. Seit dem stehen für die integrative Förderung 700 Stunden im Primarbereich und 128 Stunden im Sekundarbereich zur Verfügung. Die Anzahl der Projekte im ZFP ist bis 2012 auf 201 angestiegen. Das Förderdekret klärt nicht nur die Organisation der Förderschulen und der Integration, sondern darüber hinaus definiert es Maßnahmen und Aufträge in allen förderpädagogischen Bereichen der DG (so u.A. förderpädagogische Weiterbildungen für Lehrer,...). Das Förderdekret orientiert sich an der Vision „Jeder Schüler ist ein Förderschüler und jeder Lehrer ist ein Förderlehrer“.

2. ZIELPUBLIKUM

Integration dient dazu, Förderschülern die Möglichkeit zu geben, in der Regelschule beschult zu werden.

Integration kommt für Schüler in Frage, bei denen das PMS sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat.

Die Feststellung orientiert sich individuell an Auffälligkeiten bzw. Schwächen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- körperliche Entwicklung (Motorik)
- Wahrnehmung (Sensorik)
- sprachliche Entwicklung
- kognitive Entwicklung
- soziale-emotionale Entwicklung
- Lernfähigkeit
- Hochbegabung

Es wird ebenfalls überprüft, ob bisher durchgeführte schulische (Differenzierung, spezielle Fördermethoden,...) und außerschulische (Logopädie, Kinesitherapie,...) Maßnahmen ausreichen.

Wenn ein Kind in einem oder mehreren der oben genannten Bereiche Auffälligkeiten aufweist und wenn bisher durchgeführte schulische (Differenzierung, spezielle Fördermethoden,...) und außerschulische Maßnahmen (Logopädie, Kinesitherapie, Nachhilfe,...) für eine angemessene Förderung nicht ausreichen, kann ein Antrag zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt werden.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in einer Regelschule oder in einer Förderschule unterrichtet werden. Im Einzelfall überprüfen alle Beteiligten in regelmäßigen Abständen unter welchen Rahmenbedingungen das Kind optimal gefördert werden kann. Dies schließt die Frage nach dem bestmöglichen Förderort für den Schüler (Regel- oder Förderschule?) mit ein.



Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zielgleich oder zieldifferent gefördert werden. Zielgleich bedeutet, dass diese Schüler die gleichen Lerninhalte wie ihre Mitschüler bearbeiten. Hier findet die Differenzierung z.B. in der Methodik, dem Lernpensum, der Lernzielkontrolle, der Bewertung, usw. statt. Zieldifferent bedeutet, dass die Lerninhalte für diese Schüler individuell, je nach Entwicklungsstand und -potential, angepasst werden.

3. WIE SIEHT INTEGRATION IM ALLTAG AUS?

In der Grundschule arbeiten die Kolleginnen je nach individuellem Bedarf

- im Klassenverband gemeinsam mit dem Klassenleiter oder der Klassenleiterin
- in Kleingruppen außerhalb des Klassenverbandes
- in Einzelförderung

Falls eine Differenzierung der Lerninhalte stattfindet, wird sie vom Förderlehrer in Absprache mit der Klassenleitung vorbereitet. Des Weiteren besteht die Arbeit des Förderlehrers darin, den Kindern die Lerninhalte entsprechend ihren Fähigkeiten zu vermitteln sowie diese mit ihnen zu bearbeiten und zu vertiefen. Auch die Mitschüler der Regelschule können durch die integrative Arbeit einen Mehrwert erfahren.

Die zur Verfügung stehenden Förderstunden werden auf die Anzahl Projekte der gesamten DG verteilt. Die Stundenzahl kann je nach Förderbedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel angepasst werden. Für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen aktuell durchschnittlich 3,41 Unterrichtsstunden Begleitung durch einen Förderlehrer zu Verfügung (Stand Schuljahr 2012-2013).

4. AUFGABEN DER PARTNER UND BETEILIGTEN:

Schulleitungen/Koordinatoren, PMS, Erziehungsberechtigte, Klassenlehrer, Förderlehrer, außerschulische Therapeuten

A. Schulleitungen/Koordinatoren der Regel- und Förderschulen

Die Schulleitung der Regelschule, die der Schüler bereits besucht oder in die er zukünftig eingeschrieben werden soll, berät vorrangig die Erziehungsberechtigten.

Wird ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von der Regelschule beim PMS eingereicht, liegt das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei.

Die Schulleitung verpflichtet sich zudem, den Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes zu begründen. Zusätzlich können medizinische, psychologische oder andere fachliche Gutachten vorgelegt werden (z.B. KITZ, Frühhilfe, SPZ,...).

Der Schulleiter der Regelschule leitet die Versammlungen und wird von dem Schulleiter/Koordinator der Förderschule in förderpädagogischen Fragen unterstützt.

Die Schulleitung der Förderschule ist zuständig für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Förderstunden.

B. PMS

Das PMS hat u.A. die Aufgabe den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers in einem entsprechenden Gutachten festzustellen. Besonders vor und während der Zeit des Feststellungsverfahrens haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf eine transparente und umfassende Beratung/Begleitung seitens des PMS.

In den gemeinsamen Projektplanungen, Entwicklungsbilanzen und Förderkonferenzen (s.unten) übernimmt das PMS eine beratende Funktion.

C. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, das PMS, mit dem sie in Zukunft zusammenarbeiten möchten, frei zu wählen.

Beim Einreichen des Integrationsantrages geben die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis. Sie werden zu den verschiedenen Versammlungen, die über die Entwicklung ihres Kindes informieren, eingeladen.

D. Klassenlehrer

Die Kooperation zwischen Klassenlehrer und Förderlehrer ist in allen Projekten sehr wichtig und trägt wesentlich zum Gelingen der Arbeit bei. Regelmäßige Planung und Austausch zwischen diesen beiden Personen sollten einen festen Platz in der Unterrichtsvorbereitung haben. In Zusammenarbeit mit dem Förderlehrer werden regelmäßig Berichte geschrieben und Förderpläne erstellt oder angepasst. In gegenseitiger Absprache kann die Klasse insgesamt in geteilter Verantwortung mit dem Förderlehrer im Sinne des Team-Teaching betreut werden.

E. Förderlehrer

Die Rolle des Förderlehrers ist es, für die entsprechenden Schüler eine differenzierte und individuelle Förderung in Zusammenarbeit mit dem Klassenleiter der Regelschule zu gewährleisten.

Das Team der Förderlehrer kann je nach Schwerpunkt der Förderung aus folgenden Fachleuten bestehen: Primarschullehrer, Kindergärtner, Logopäden, Ergotherapeuten, Kinesitherapeuten und Kinderpfleger. Die integrierende Förderung umfasst:

- Diagnostik und Beratung
- Angepasste Fördermethodik
- Elterngespräche
- Zusammenarbeit mit den Schulen/Lehrkräften, außerschulischen Therapeuten, begleitenden Diensten,...
- Projektplanung, Entwicklungsbilanzen und Förderkonferenzen (inkl. Vor- und Nachbereitung)

I. Vorbereitung und Kontaktaufnahme

- Der Förderlehrer macht sich mit der schulischen Laufbahn und dem Förderbedarf des Kindes vertraut.
- Kontakt zur Schule/Kind/Eltern
- Beobachtungsphase/Förderdiagnose
- Planung der Förderung in Absprache mit den Lehrpersonen
- Erstellung des individuellen Förderplans

II. Projektplanung – Entwicklungsbilanz – Förderkonferenz

Hierzu verfasst der Förderlehrer in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer einen Bericht, der den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes beschreibt. Je nach Bedarf wird der Förderplan (Beobachtung/Förderziele/Maßnahmen) angepasst.

- Projektplanung: Zielsetzung für das laufende Schuljahr (September/Oktober)
- Entwicklungsbilanz (Dezember/Januar)
- Förderkonferenz (bis zum 30. April)

III. Individueller Förderplan

Für jedes Kind wird entsprechend seines Förderbedarfs ein individueller Förderplan erstellt, der die Förderziele (u.a. zielgleich/zielfferent sowie detaillierte Förderziel-/Kompetenzbeschreibungen, ...) und die Fördermaßnahmen (Arbeitsform, didaktische Methoden,...) beinhaltet. Die Umsetzung des Förderplans wird regelmäßig mit allen am Prozess Beteiligten evaluiert.

Die Integrations- bzw. Förderlehrer sind am ZFP angestellt.

F. Außerschulische Therapeuten: KITZ, Frühhilfe, Logopäden oder andere Therapiezentren

Die Therapeuten der verschiedenen Einrichtungen dürfen in beratender Funktion zu den Gesprächen eingeladen werden. In diesem Fall soll die Regelschule vorab über ihre Teilnahme informiert werden.



5. PROZEDUR:

ANTRAGSTELLUNG – GUTACHTEN PMS – FÖRDERKONFERENZ –
EINSPRUCHSMÖGLICHKEIT – WEITERFÜHRUNG ODER ABBRUCH
EINES PROJEKTES

VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DES SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERBEDARFS

A. Antragstellung → FRIST: 1. Februar

- FÜR WEN:
Schüler der Grund- oder Sekundarschule, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird
- WER:
Erziehungsberechtigte alleine (mit Einspruchsmöglichkeit seitens der Regelschule, falls nicht einverstanden) oder Regelschulleiter mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten
- WIE:
Die Regelschule erstellt mit den Erziehungsberechtigten einen begründeten Antrag (inkl. Beschreibung der bisherigen internen und externen Fördermaßnahmen). Falls weitere Gutachten von außerschulischen Diensten vorliegen, können diese dem Antrag beigelegt werden.
- WO:
Beim zuständigen PMS-Zentrum bzw. beim durch die Erziehungsberechtigten gewählten PMS-Zentrum
- WANN:
Bis spätestens 31. Januar einschließlich (Abweichung möglich bei Krankheit, Migration und Unfall)

B. Erstellung eines Gutachtens durch das PMS → FRIST: 1. APRIL

- Liegt sonderpädagogischer Förderbedarf vor?
- Art der Beeinträchtigung?
- Sonderpädagogische Förderung in welchen Bereichen?
- Art der erforderlichen sonderpädagogischen Förderung bzw. therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen
- Das PMS Zentrum leitet das Gutachten an die Erziehungsberechtigten, die Regelschule und die Förderschule weiter, wenn ein Förderbedarf festgestellt wurde.

Folgen des Gutachtens:

Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf vor

→ Einschreibung in eine Regelschule

Liegt ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor

→ Einberufung einer Förderkonferenz durch den Schulleiter der Regelschule mit dem Ziel gemeinsam den bestmöglichen Förderort (Regel- oder Förderschule) sowie die notwendigen Fördermaßnahmen und -mittel zu definieren

C. Förderkonferenz → FRIST: 30. April

- Stimmberechtigte Teilnehmer: Erziehungsberechtigte, Klassenleiter und Schulleiter der Regelschule, der Schulleiter sowie ein Vertreter der Förderschule
- Beratende Teilnehmer: max. 2 Vertreter der Unterrichtsverwaltung, Berater der Erziehungsberechtigten, Vertreter des PMS-Zentrums

Zu welchen Aspekten muss eine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden?

- Förderort (Regel- oder Förderschule)
- Zielgleiche, teilweise zielgleiche oder zieldifferente Förderung
- Förderziele
- Pädagogische, therapeutische und/oder pflegerische Fördermaßnahmen
- Unterrichtsform (Fördersekundarschüler)
- Empfehlungen bzgl. Fördermittel

Festlegung der Fördermittel → FRIST: 15. Mai

- Entscheidungsbefugnis bei Förderschulleitern (Personal, Aufteilung Stundenkapital, Material)
- Zusammenarbeit zwischen dem Direktor des Zentrums für Förderpädagogik und dem Schulleiter der Pater Damian Förderschule
- Rücksprache mit den Regelschulleitern
- Weiterleitung der Entscheidung an Erziehungsberechtigte durch den Regelschulleiter

D. Einspruchsmöglichkeit

Falls kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Förderkonferenz besteht, verweist der Regelschulleiter die Akte vor dem 30. April an den Förderausschuss, der innerhalb von 20 Arbeitstagen eine definitive Entscheidung trifft.

E. Schulwechsel

Wird einem Antrag auf Schulwechsel eines Schülers, bei dem sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und für den als Förderort eine Regelschule bezeichnet wurde, stattgegeben, beruft der Leiter der aufnehmenden Regelschule unverzüglich eine neue Förderkonferenz ein.

F. Weiterführung von Integrationsprojekten

- Einvernehmliche Entscheidung der Förderkonferenz bis zum 30. April
- Bei Weiterführung, Entscheidung über Beschulung gemäß Rahmenplan/ individueller Förderplan, Förderziele, Fördermaßnahmen
- Empfehlung in punkto Fördermittel
- Weiterleitung der Akte an den Förderausschuss, falls kein Einvernehmen besteht.

Am Ende der Primarschulzeit muss ein neues PMS-Gutachten erstellt werden, in dem der sonderpädagogischer Förderbedarf überprüft wird, damit der Schüler auch weiterhin in den Genuss sonderpädagogischer Förderung gelangen kann.

SEKUNDARSCHULE: Perspektiven und Orientierungsmöglichkeiten

Erhält der Schüler das Abschlusszeugnis der Grundschule kann er im allgemein bildenden Unterricht der Sekundarstufe starten. Bleibt sein sonderpädagogischer Förderbedarf gleichzeitig weiterhin bestehen (PMS-Gutachten) kann der Schüler in den Genuss von Integrationsstunden kommen.

Erhält der Schüler nicht das Abschlusszeugnis der Grundschule bestehen mehrere Möglichkeiten:

I. Beobachtungsjahr → A-Klasse

- Der Erlass sieht für die Schüler, die das Abschlusszeugnis der Grundschule nicht besitzen, dennoch die Möglichkeit vor, das erste Beobachtungsjahr (also die A-Klasse) zu besuchen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

II. Orientierung zum allgemein bildenden Unterricht

- Weist der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf in bestimmten Bereichen auf (z.B. Dyslexie, Hör- oder Sehbeeinträchtigung,...) und konnte daraufhin nicht das Abschlusszeugnis der Primarstufe erhalten, besteht dennoch die Möglichkeit der Orientierung zum allgemein bildenden Unterricht, nachdem durch das PMS ein neues Gutachten erstellt wurde. In diesem Fall kann eine weitere Begleitung durch geschultes Fachpersonal stattfinden, sofern die aufnehmende Sekundarschule dazu bereit ist.

III. Berufliche Abteilung bzw. differenzierter Unterricht im Sekundarschulwesen

- Hier hat der Schüler die Möglichkeit seinen Grundschulabschluss innerhalb von zwei Jahren nachzumachen.
- Besteht er das 3. Jahr der beruflichen Abteilung, kann er eine Lehrausbildung beginnen oder weiter die berufliche Abteilung besuchen.

→ Auch in beruflichen Abteilungen (BS/TI – RSI – MG) haben die Schüler die Möglichkeit weiterhin integrativ gefördert zu werden, falls die Förderkonferenz dies für angemessen befindet.

FÖRDERSEKUNDARSCHULE

Sollte sich das Förderschulwesen als der geeignete Förderort erweisen, besteht für jeden Integrationsschüler die Möglichkeit seine schulische Laufbahn in der beruflichen Abteilung in der Fördersekundarschule fortzusetzen.

G. Beendigung/Abbruch von Integrationsprojekten

- Einvernehmliche Entscheidung der Förderkonferenz bis zum 30. April (d.h. bis zu diesem Datum im Laufe eines Schuljahres möglich)
- Anhörung der Erziehungsberechtigten und des PMS (inkl. Gutachten)
- Festlegung des neuen Förderortes
- Weiterleitung der Akte an den Förderausschuss, falls kein Einvernehmen besteht



6. AKTUELLE PARTNERSCHULEN DES ZFP IM BEREICH DER INTEGRATIVEN FÖRDERUNG

- SGO (Gemeindeschule Eupen Oberstadt)
- SGU (Gemeindeschule Eupen Unterstadt)
- Gemeindeschule Raeren
- Gemeindeschule Walhorn
- Gemeindeschule Kelmis
- CFA (César-Franck-Athenäum Kelmis)
- RSI (Robert-Schuman-Institut Eupen)
- PDS (Pater Damian Sekundarschule Eupen)
- Gemeindeschule Amel
- Gemeindeschule Schoppen
- Gemeindeschule Medell
- Gemeindeschule Heppenbach
- Gemeindeschule Herresbach
- Gemeindeschule Born
- Gemeindeschule Deidenberg
- Gemeindeschule Büllingen
- Gemeindeschule Hünningen
- Gemeindeschule Mürringen
- Gemeindeschule Honsfeld
- Gemeindeschule Manderfeld
- Gemeindeschule Rocherath
- Gemeindeschule Wirtzfeld
- BIB – Bischöfliches Institut Büllingen
- Gemeindeschule Maldingen
- Gemeindeschule Reuland (Paul Gerardy Schule)
- Gemeindeschule Bütgenbach
- Gemeindeschule Elsenborn
- Gemeindeschule Nidrum
- Gemeindeschule Weywertz
- Gemeindeschule Recht
- Gemeindeschule Rodt
- Städtische Primarschule St.Vith
- Athenäum St.Vith
- FKP - Freie Katholische Primarschule St.Vith
- TI – Technisches Institut Bischöfliche Schule St.Vith

KONTAKT:

ZFP Integration Nord - Petra Schmitz

Monschauer Straße 26

4700 EUPEN

Tel.: 087/32 93 36 · 0490/44 80 13

petra.schmitz@zfp.be

ZFP Integration Süd – Alwine Mackels

Lagerstraße 38

4750 BÜTGENBACH

Tel.: 080/44 69 89 · 0490/44 80 11

alwine.mackels@zfp.be

Verantwortlicher Herausgeber:

Dirk Schlehs - Direktor des Zentrums für Förderpädagogik

Monschauer Straße 26

4700 EUPEN

Tel.: 087/32 93 30

direktion.zentrum@zfp.be